

58. 1. Steht der Umstand, daß der Käufer die ihm nach § 377 H.G.B. obliegende Verpflichtung der unverzüglichen Mängelrüge erfüllt hat, dem Verlusste der in §§ 462, 463 B.G.B. bestimmten Gewährleistungsansprüche gemäß § 464 daselbst entgegen? Ist insbesondere in jeder der Vorschriften des § 377 Abs. 1 H.G.B. entsprechenden Mängelrüge des Käufers zugleich ein nach § 464 B.G.B. genügender Vorbehalt seiner Rechte wegen des Mangels zu erblicken?
2. Was ist unter Annahme im Sinne des § 464 B.G.B. zu verstehen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1906 i. S. G. (Wekl.) w. A. (Kl.).
Rep. II. 139/06.

- I. Landgericht Essen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die verklagte Firma, die ihre Handelsniederlassung in Essen hat, kaufte von dem in Hamburg wohnenden Kläger 100 Tonnen neue Weißblechabfälle handelsüblicher Qualität, lieferbar eis Rotterdam. Die Beklagte bezeichnete dem Kläger als ihren Spediteur in Rotterdam, mit dem sich Kläger zu verständigen habe, die Firma P. daselbst. Der Kläger teilte dagegen der Beklagten mit, daß er ihr die Ware durch seinen Spediteur St. in Rotterdam überweisen lassen werde. Die mit einem Dampfer in Rotterdam angekommene Ware wurde am 4. Mai 1903 von dem Spediteur St. der Firma P. ausgeliefert, die an diesem Tage die Ware übernahm. Am 5. Mai teilte diese Firma P. der Beklagten telegraphisch mit, daß die Ware nicht handelsüblich und neu, sondern stark verrostet und alt sei. Die Beklagte rügte am 6. Mai telephonisch dem Kläger gegenüber, daß die Ware äußerst verrostet sei. Durch Schreiben vom nämlichen Tage erklärte sie demselben, daß sie Minderung des Kaufpreises verlange. Da sie einen dem angeblichen Minderwert der Ware entsprechenden Teil des bedungenen Kaufpreises nicht bezahlte, so erhob Kläger, der die Mängelrüge nicht anerkannte, Klage auf Zahlung des Restkaufpreises. Er machte namentlich geltend, die Beklagte habe die Ware durch ihren Vertreter, die Firma P., welche dieselbe schon vor der Entladung aus dem Schiffe besichtigt und hierbei eine starke Verrostung festgestellt habe, vorbehaltlos angenommen und

könne deshalb wegen dieses offensichtlichen Mangels keine Ansprüche mehr erheben. Überdies sei die Mängelrüge vom 6. Mai verspätet. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie behauptete, die Firma B. sei nicht ihr Vertreter, sondern die Ware sei nur an sie auszuliefern gewesen. Dieselbe habe sich in ihrem Auftrag von dem Zustand der Ware zu vergewissern und ihr darüber zu berichten gehabt. Sie sei daher nicht befugt gewesen, eine Erklärung über die Annahme der Ware abzugeben oder deren Beschaffenheit zu rügen. Der Mangel der Ware sei vor der Entladung nicht gehörig erkennbar gewesen. Sobald derselbe von der Firma B. noch während der Entladung erkannt worden sei, habe diese die Beklagte telegraphisch benachrichtigt, die das Telegramm am folgenden Tage dem Kläger weitergegeben habe.

Die Beklagte wurde in beiden Instanzen zur Zahlung des Restkaufpreises verurteilt, und die von ihr gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat zunächst dahingestellt gelassen, ob die Beklagte die nach § 377 H.G.B. bestehende Verpflichtung des Käufers, Mängel der Ware unverzüglich nach der Ablieferung dem Verkäufer anzuzeigen, erfüllt habe; denn von dieser Vorschrift sei die Bestimmung des § 464 B.G.B. unabhängig; nach der letzteren stehe aber der Beklagten ein Recht auf Minderung des Kaufpreises nicht mehr zu, da von ihrer Vertreterin, der Firma B., die Rechte der Beklagten wegen des fraglichen Mangels der Ware bei Annahme derselben nicht vorbehalten worden seien, obgleich diese Firma damals den Mangel bereits gekannt habe.

Die Revisionsklägerin hat vor allem die erstere Erwägung des Berufungsgerichts beanstandet, namentlich daß dieses dabei geprüft habe, in welchem Verhältnis § 377 H.G.B. zu § 464 B.G.B. stehe, insbesondere ob § 377 nicht als Spezialgesetz für beiderseitige Handelsgeschäfte die Anwendung des § 464 im gegebenen Falle ausschließe, oder ob er wenigstens für die Beurteilung der Frage maßgebend sei, inwieweit in gewissen Handlungen oder Unterlassungen eine Annahme im Sinne des § 464 zu finden sei. Jedoch erscheint die hiermit angefochtene Ansicht des Berufungsgerichts, daß diese beiden Vorschriften unabhängig voneinander seien, daß also deshalb, weil der

Käufer die ihm nach § 377 H.G.B. obliegende Verpflichtung der unverzüglichen Mängelanzeige erfüllt habe, ein Verlust der in §§ 462, 463 B.G.B. bestimmten Ansprüche gemäß § 464 daselbst nicht ausgeschlossen sei, als rechtlich zutreffend. Es ist nicht anzuerkennen, daß, sofern die Voraussetzungen des § 464 B.G.B. bei einem beiderseitigen Handelskauf vorliegen, der Umstand, daß der Käufer die ihm gemäß § 377 H.G.B. obliegende Rückpflicht erfüllt hat, dem Eintritte der sich aus § 464 ergebenden Folge irgendwie entgegenstehe. Weder das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 noch das Einführungs-gesetz hierzu enthält eine Bestimmung, welche gemäß Art. 2 des letzteren Gesetzes eine solche Annahme rechtfertigen könnte. Vielmehr ist aus der Denkschrift II zum Handelsgesetzbuch S. 240, worin die Vorschrift des § 464 B.G.B. (als auch für das Gebiet des Handels-rechts maßgebend) erwähnt, aber als für den Handelsverkehr nicht genügend erklärt ist, zu schließen, daß man bei der Erlassung des Handelsgesetzbuchs die unbeschränkte Geltung dieser Vorschrift neben derjenigen des § 377 H.G.B. auf diesem Gebiete allseitig als selbst-verständlich angesehen hat. Für diese Auffassung spricht auch der Umstand, daß diese Vorschriften, wenn sie auch beide im Interesse des Verkehrs, namentlich behufs Sicherstellung des Verkäufers gegen die verspätete Geltendmachung von Mängeln von Seiten des Käufers, erlassen sind,

vgl. bezüglich des § 464 die Motive zu § 386 I. Entw. Bd. 2 S. 229, und bezüglich des § 377, bzw. des demselben zugrunde liegenden Art. 347 H.G.B. a. F. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 15 S. 128,

ihrem sonstigen Grunde und ihrem Inhalte nach wesentlich von-einander verschieden sind. Die Bestimmung des § 464 beruht näm-lich auf der Anschauung, daß, wenn ein Käufer eine mangelhafte Sache in Kenntnis des Mangels ohne Vorbehalt annimmt, hierin ein Verzicht desselben auf die ihm aus dem Mangel erwachsenen Ansprüche liegt, und daher in der nachträglichen Geltendmachung eines solchen Anspruchs ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu finden ist (vgl. die Motive a. a. D.). Dagegen sind diese Gesichtspunkte nicht auch als für den in § 377 H.G.B. mittelbar bestimmten Verlust der Gewährleistungsansprüche maßgebend anzusehen, da diese Rechtsfolge nicht die zur Zeit der Annahme vorhandene

Kenntnis des Käufers von dem Mangel zur Voraussetzung hat, vielmehr mit der in diesem Paragraphen nur für beiderseitige Handelsgeschäfte bestimmten unbedingten Verpflichtung des Käufers zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelanzeige zusammenhängt.

Vgl. die Denkschrift I zum Handelsgesetzbuch a. a. O.

Ferner deckt sich die im § 377 erforderte Unterlassung der daselbst vorgeschriebenen Mängelanzeige, zu welcher der Käufer erst nach der Ablieferung der Ware verpflichtet ist, weder inhaltlich noch zeitlich mit der im § 464 H.G.B. vorgesehenen Unterlassung des Vorbehaltes der Rechte wegen des Mangels, welcher Vorbehalt schon bei der Annahme der Ware zu erfolgen hat. Hiernach ist auch im Hinblick auf die dargelegte Verschiedenheit der beiden Vorschriften und den Umstand, daß auch sonst kein innerer Grund für die Nichtanwendung der strengeren Vorschrift des § 464 H.G.B. bei handelsrechtlichen Käufen erfindlich ist, nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch die Vorschrift des § 377 H.G.B. die Anwendung der ersteren Bestimmung habe ausschließen oder, namentlich was die Frage betrifft, ob in Handlungen oder Unterlassungen eine Annahme zu finden sei, habe modificieren wollen. Durch die sich hieraus ergebende grundsätzliche Gleichheit der Anwendung des § 464 auf handelsrechtliche und nichthandelsrechtliche Käufe wird aber nicht ausgeschlossen, daß im übrigen für die Anwendung dieses Paragraphen auf die ersteren Käufe auch die das ganze Gebiet des Handelsrechts beherrschende Vorschrift des § 346 H.G.B. maßgebend ist, wonach unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Doch rechtfertigt diese Vorschrift es nicht, in jeder der Bestimmungen des § 377 Abs. 1 H.G.B. entsprechenden Mängelanzeige des Käufers zugleich einen nach § 464 H.G.B. genügenden Vorbehalt seiner Rechte wegen des Mangels zu erblicken. Der seither erörterte rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist daher nicht zu beanstanden.

Ferner hat die Revisionsklägerin die Ansicht des Berufungsgerichts angefochten, daß eine vorbehaltlose Annahme der streitigen Ware im Sinne des § 464 H.G.B. von Seiten der Expeditionsfirma B. für die Beklagte stattgefunden habe; denn eine solche Annahme sei von jener Firma nicht gewollt gewesen, wie sich aus dem ganzen

Sachverhalte, namentlich auch aus der Zeugenaussage des Teilhabers der den Kläger bei dem Erfüllungsgeschäfte vertretenden Expeditionsfirma St., B., über eine zwischen ihm und dem Procuristen der Firma P., W., nach Ankunft der Ware in Rotterdam über deren mangelhafte Beschaffenheit stattgehabte Unterredung ergebe, bei der W. dem B. den nach § 464 erforderlichen Vorbehalt erklärt, welche aber das Berufungsgericht mit Unrecht nicht berücksichtigt habe. Auch diese Beschwerde erscheint nach allen Richtungen hin als unbegründet.

Zunächst erhellt nicht, daß das Berufungsgericht den Begriff der Annahme im Sinne des § 464 B.G.B. verkannt habe. Hierunter ist nämlich dasselbe zu verstehen, was in § 363 B.G.B. mit Annahme als Erfüllung, in § 341 Abs. 3 daselbst als Annahme der Erfüllung und in § 640 Abs. 2 B.G.B. als Abnahme bezeichnet ist.

Vgl. das Urteil des VII. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 22. April 1904, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 338/339.

Wie in diesem Urteile bezüglich der Annahme der Erfüllung im Sinne des § 341 Abs. 3 näher ausgeführt ist, was aber auch für die hier in Rede stehende Annahme im Sinne des § 464 zutrifft, ist es für diesen Begriff nicht erforderlich, daß der Empfänger die Erfüllung als eine tadellose angenommen hat; vielmehr genügt es, wenn der Gläubiger die als Leistung aus dem Vertrage angebotene Leistung körperlich hinnimmt und dabei, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch sein Verhalten bei und nach der Hinnahme, zu erkennen gibt, daß er die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkenne. Daß das Berufungsgericht gegen diese Rechtsgrundsätze verstoßen habe, erhellt aus seinen Feststellungen und Ausführungen nicht. Denselben liegt nämlich die Anschauung zugrunde, daß die Firma P. durch die von ihr als Vertreterin der Beklagten trotz ihrer Kenntnis des fraglichen Mangels vorbehaltlos bewirkte Ausladung der Ware aus dem Schiffe dieselbe im Sinne des § 464 B.G.B. angenommen habe, und daß diese Annahme mit Beendigung der Ausladung vollendet gewesen sei. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden; denn indem die Firma P. die Ware für die Beklagte aus dem Schiffe ausladen ließ, hat sie dieselbe zugleich für die Beklagte körperlich hingenommen und für diese als mittelbare Besitzerin den Besitz derselben erworben. Was das weiter erforderliche Anerkenntnis betrifft, daß die Leistung

eine der Hauptsache nach dem Vertrag entsprechende Erfüllung sei, so konnte das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß das von ihm festgestellte weitere Verhalten der Firma B. — daß nämlich diese weder der den Kläger bei der Übergabe vertretenden Expeditionsfirma St. in Rotterdam noch unmittelbar dem Kläger gegenüber den Vorbehalt der Rechte der Beklagten wegen des von ihr wahrgenommenen Mangels zum Ausdruck brachte, obgleich diesen Mitteilungen nichts im Wege gestanden habe, daß dieselbe vielmehr, nachdem bereits am 4. Mai 1903 die Ausladung beendet worden war, erst am 5. Mai der Beklagten den Mangel telegraphisch meldete, — als ein solches ansehen, durch das sie dem Kläger zu erkennen gegeben habe, daß sie als Vertreterin der Beklagten die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkenne. Im Hinblick auf diese vom Berufungsgerichte offenbar angenommene Schlüssigkeit des Verhaltens der Firma B. kommt es auch darauf nicht entscheidend an, ob diese einen solchen Anerkennungswillen wirklich gehabt hat, da das Nichtvorhandensein dieses Willens dem Kläger oder dessen Vertreterin, der Firma St., gegenüber überhaupt nicht unmittelbar und jedenfalls nicht vor dem Zeitpunkte in die Erscheinung getreten ist, in dem eine Annahme der Ware als bereits durch die körperliche Hinnahme derselben in Verbindung mit dem dargelegten weiteren Verhalten der Firma B. vollzogen anzusehen war.“ . . .